

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 21.03.2013	Nr. 12
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
13.03.2013	Frühjahrsdeichschau 2013		323
14.03.2013	Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Kreisstraße 85 in der Ortsdurchfahrt Nenndorf zwischen Straßenkilometer 93,104 und Straßenkilometer 94,653 und den Umbau der Einmündung der Kreisstraße 85 / Kreisstraße 12 zu einem Kreisverkehrsplatz		324
18.03.2013	Überörtliche Prüfung „Schwerpunktprüfung Schülerbeförderung“		325
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>		
13.03.2013	1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“, Ortschaft Sprötze; Satzungsbeschluss		326
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
21.03.2013	Haushaltssatzung 2013		328
	<u>Gemeinde Otter</u>		
21.03.2013	Haushaltssatzung 2013 und 2014		331
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
11.03.2013	Kindertagesstättengebührensatzung, 4. Änderung		334
11.03.2013	Kindertagesstättengebührensatzung, 5. Änderung		338
11.03.2013	Kindertagesstättengebührensatzung, 6. Änderung		342
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
15.03.2013	Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift		346
	<u>Gemeinde Welle</u>		
20.03.2013	Haushaltssatzung 2013 und 2014		348
	<u>Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen</u>		
14.03.2013	Friedhofsgebührenordnung		351
14.03.2013	Friedhofsordnung		355

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2013

Die gesetzlich vorgeschriebenen Frühjahrsdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Dienstag, d. 16.04.2013

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi), 21423 Winsen (Luhe)

Harburger Deichverband
Freitag, d. 26.04.2013

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank),
21217 Seevetal, Ortsteil Bullenhausen, Elbdeich

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 07.05.2013

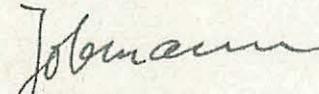
Schau des Elbedeiches vom Ilmenausperrwerk in
Hoopte bis zur Kreisgrenze in Avendorf
Treffpunkt: 08:00 Uhr Ilmenausperrwerk in 21423
Winsen (Luhe), Ortsteil Hoopte

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 28.05.2013

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne, 21423
Winsen (Luhe), Elbuferstraße

Winsen (Luhe), den 13. März 2013

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag


Jobmann

Landkreis Harburg
Abteilung Recht

Winsen, den 14 März 2013

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Kreisstraße 85 in der Ortsdurchfahrt Nenndorf zwischen Straßenkilometer 93,104 und Straßenkilometer 94,653 und den Umbau der Einmündung der Kreisstraße 85 / Kreisstraße 12 zu einem Kreisverkehrsplatz

Der Landkreis Harburg hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2013, Aktenzeichen 12-Planfeststellungsverfahren – K 85, den Plan für den Umbau der Kreisstraße 85 in der Ortsdurchfahrt Nenndorf zwischen Straßenkilometer 93,104 und Straßenkilometer 94,653 und den Umbau der Einmündung der Kreisstraße 85 / Kreisstraße 12 zu einem Kreisverkehrsplatz festgestellt (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

3. April 2013 bis 17. April 2013

in der Gemeinde Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

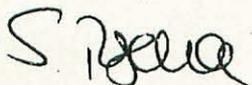
Der Planfeststellungsbeschluss kann außerdem beim Landkreis Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen/Luhe oder auf der Homepage des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Im Auftrag



Öffentliche Auslegung nach § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)

Die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt hat beim Landkreis Harburg eine Überörtliche Prüfung „Schwerpunktprüfung Schülerbeförderung“ durchgeführt.

Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung hat der Niedersächsische Landesrechnungshof als Rechtsnachfolger der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt den Schlussbericht erstellt.

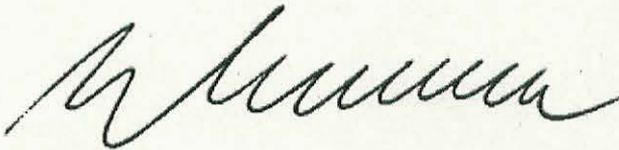
Nach Bekanntgabe im Kreistag am 07. März 2013 erfolgt die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs gemäß § 5 Absatz 2 NKPG.

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis 05.04.2013 beim Landkreis Harburg, Abteilung 33, Zimmer A332, Schlossplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.: 33-290

Winsen (Luhe), 18.03.2013

Im Auftrag



Stradtman



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 32 / 2013

**1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“, Ortschaft Sprötze;
- Satzungsbeschluss**

Gemäß § 84 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2013 die 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“ mit Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des seit 2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt in der Ortschaft Sprötze, östlich der Bundesstraße 3, südlich der „Sprötzer Bahnhofstraße“ und nördlich der „Gartenstraße“ (s. anliegende Übersichtskarte). Die Satzung des Bebauungsplanes (Text und Plan) wird durch die 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) nicht angetastet.

Mit der Änderung der ÖBV wird die Zulassung weiterer Dachfarben sowie die Berücksichtigung der Installation von Solaranlagen ermöglicht. Auch die Vorgaben für Einfriedungen werden angepasst sowie einzelne redaktionelle Änderungen vorgenommen. Mit den Änderungen wird die örtliche Bauvorschrift etwas gelockert, so dass sich eine größere Baufreiheit ergibt. Die ÖBV mit den dorftypischen Gestaltungsvorgaben, bleibt jedoch in ihren wesentlichen Grundzügen erhalten. Umweltbelange sind nicht betroffen.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

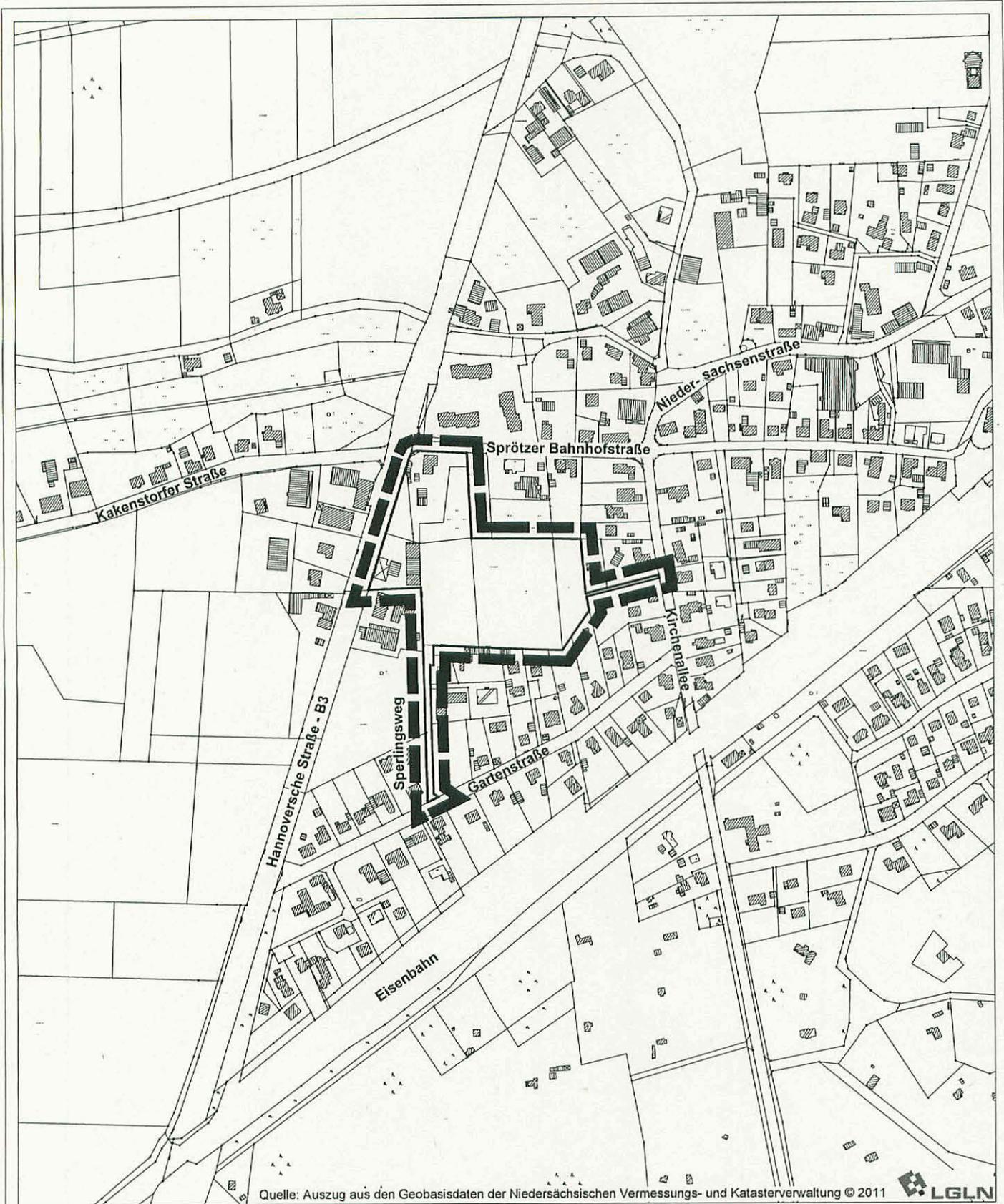
Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“ mit Begründung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 - Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

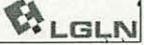
Die 1.Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg“ mit Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 13. März 2013
Der Bürgermeister

Anlage
Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Stadt Buchholz in der Nordheide

Bebauungsplan Sprötzer Bahnhofstraße / Gartenstraße / Sperlingsweg mit örtlicher Bauvorschrift

— — — Grenze des Geltungsbereichs



M 1 : 5.000

Erstellt: 19.10.2012 / FB 40.02 / Sch

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.076.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.076.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.945.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.699.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.086.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.990.900,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.786.000,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird mit 330.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **350 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 € bis zu 5 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € bis zu 3 v. H.

Gemeinde Marschacht, den 20.02.2013



Claus Eckermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.03.2013 bis 16.05.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Gemeindebüro

donnerstags

17:00 Uhr – 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 21.03.2013

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Otter für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Otter in der Sitzung am 27. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2013	und	2014
wird			
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	943.100 Euro		988.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	943.100 Euro		988.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	146.600 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	911.100 Euro		923.600 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.200 Euro		880.500 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	656.200 Euro		48.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	667.600 Euro		167.500 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.567.300 Euro		971.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.509.800 Euro		1.048.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2013 auf 500.000 Euro

und im Haushaltsjahr 2014 auf 500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	430 v.H.	430 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2013 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2014
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Otter, den 27. Februar 2013



Busch
(Busch)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Otter

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 18.03.2013 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.027 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.03.2013 bis 09.04.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter

**dienstags und donnerstags
mittwochs**

**09:00 Uhr – 11:00 Uhr
18:30 Uhr – 19:30 Uhr**

öffentlich aus.

Otter, den 21.03.2013

Bürgermeister

4. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Salzhausen (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 11.03.2013 folgenden 4. Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 Nutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

- (2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

vormittags,	4-Stundenbetreuung	182,- €
nachmittags,	4-Stundenbetreuung	176,- €
vormittags,	5-Stundenbetreuung	215,- €
ganztags,	6-Stundenbetreuung	248,- €
ganztags,	7-Stundenbetreuung	267,- €
ganztags,	8-Stundenbetreuung	286,- €
ganztags,	9-Stundenbetreuung	306,- €
Krippe,	7-Stundenbetreuung	340,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	386,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	432,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	484,- €

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Kindergarten

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	4-Stunden Vormittags	4-Stunden Nachmittags	5-stündige Betreuungszeit	6-stündige Betreuungszeit	7-stündige Betreuungszeit	8-stündige Betreuungszeit	9- stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00€	2.800,00€	83,- €	77,- €	99,- €	116,- €	135,- €	154,- €	174,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	99,- €	94,- €	118,- €	138,- €	157,- €	176,- €	196,- €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	116,- €	110,- €	138,- €	160,- €	179,- €	198,- €	218,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	132,- €	127,- €	157, €	182,- €	201,- €	220,- €	240,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	149,- €	143,- €	176,- €	204,- €	223,- €	242,- €	262,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	165,- €	160,- €	195,- €	226,- €	245,- €	264,- €	284,- €
7.Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	182,- €	176,- €	215,- €	248,- €	267,- €	286,- €	306,- €

Krippe

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	182,- €	208,- €	234,- €	260,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	208,- €	238,- €	267,- €	297,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	234,- €	267,- €	300,- €	334,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	261,- €	297,- €	333,- €	372,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	287,- €	327,- €	366,- €	409,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	314,- €	356,- €	399,- €	447,- €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	340,- €	386,- €	432,- €	484,- €

- 4 -

- (4) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.
- (6) Kinder die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei der in Absatz 5 genannten Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Salzhausen, den 11. März 2013





Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

5. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Salzhausen (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 11.03.2013 folgenden 5. Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 Nutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

vormittags,	4-Stundenbetreuung	191,- €
nachmittags,	4-Stundenbetreuung	185,- €
vormittags,	5-Stundenbetreuung	226,- €
ganztags,	6-Stundenbetreuung	260,- €
ganztags,	7-Stundenbetreuung	280,- €
ganztags,	8-Stundenbetreuung	300,- €
ganztags,	9-Stundenbetreuung	321,- €
Krippe,	7-Stundenbetreuung	357,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	405,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	454,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	508,- €

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Kindergarten

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	4-Stunden Vormittags	4-Stunden Nachmittags	5-stündige Betreuungszeit	6-stündige Betreuungszeit	7-stündige Betreuungszeit	8-stündige Betreuungszeit	9- stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00€	2.800,00€	87,- €	81,- €	104,- €	122,- €	142,- €	162,- €	183,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	104,-€	99,- €	124,- €	145,- €	165,- €	185,- €	206,- €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	122,- €	116,- €	145,- €	168,- €	188,- €	208,- €	229,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	139,- €	133,- €	165,- €	191,- €	211,- €	231,- €	252,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	156,- €	150,- €	185,- €	214,- €	234,- €	254,- €	275,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	173,- €	168,- €	205,- €	237,- €	257,- €	277,- €	298,- €
7.Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	191,- €	185,- €	226,- €	260,- €	280,- €	300,- €	321,- €

Krippe

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	191,- €	218,- €	246,- €	273,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	218,- €	250,- €	280,- €	312,- €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	246,- €	280,- €	315,- €	351,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	274,- €	312,- €	350,- €	391,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	301,- €	343,- €	384,- €	429,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	330,- €	374,- €	419,- €	469,- €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	357,- €	405,- €	454,- €	508,- €

- (4) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.
- (6) Kinder die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei der in Absatz 5 genannten Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Salzhausen, den 11. März 2013



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

6. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Salzhausen (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 11.03.2013 folgenden 6. Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 Nutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

vormittags,	4-Stundenbetreuung	201,- €
nachmittags,	4-Stundenbetreuung	194,- €
vormittags,	5-Stundenbetreuung	237,- €
ganztags,	6-Stundenbetreuung	273,- €
ganztags,	7-Stundenbetreuung	294,- €
ganztags,	8-Stundenbetreuung	315,- €
ganztags,	9-Stundenbetreuung	337,- €
Krippe,	7-Stundenbetreuung	375,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	425,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	477,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	533,- €

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Kindergarten

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	4-Stunden Vormittags	4-Stunden Nachmittags	5-stündige Betreuungszeit	6-stündige Betreuungszeit	7-stündige Betreuungszeit	8-stündige Betreuungszeit	9- stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00€	2.800,00€	91,- €	85,- €	109,- €	128,- €	149,- €	170,- €	192,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	109,-€	104,- €	130,- €	152,- €	173,- €	194,- €	216,- €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	128,- €	122,- €	152,- €	176,- €	197,- €	218,- €	240,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	146,- €	140,- €	173,- €	201,- €	222,- €	243,- €	265,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	164,- €	158,- €	194,- €	225,- €	246,- €	267,- €	289,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	182,- €	176,- €	215,- €	249,- €	270,- €	291,- €	313,- €
7.Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	201,- €	194,- €	237,- €	273,- €	294,- €	315,- €	337,- €

Krippe

Stufe	Alleinerz. 1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	201,- €	229,- €	258,- €	287,- €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	229,- €	263,- €	294,- €	328,- €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	258,- €	294,- €	331,- €	369,- €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	288,- €	328,- €	368,- €	411,- €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	316,- €	360,- €	403,- €	450,- €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	347,- €	393,- €	440,- €	492,- €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	375,- €	425,- €	477,- €	533,- €

- 4 -

- (4) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.
- (6) Kinder die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei der in Absatz 5 genannten Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Salzhausen, den 11. März 2013



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

**Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor**

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1 in 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögenschachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

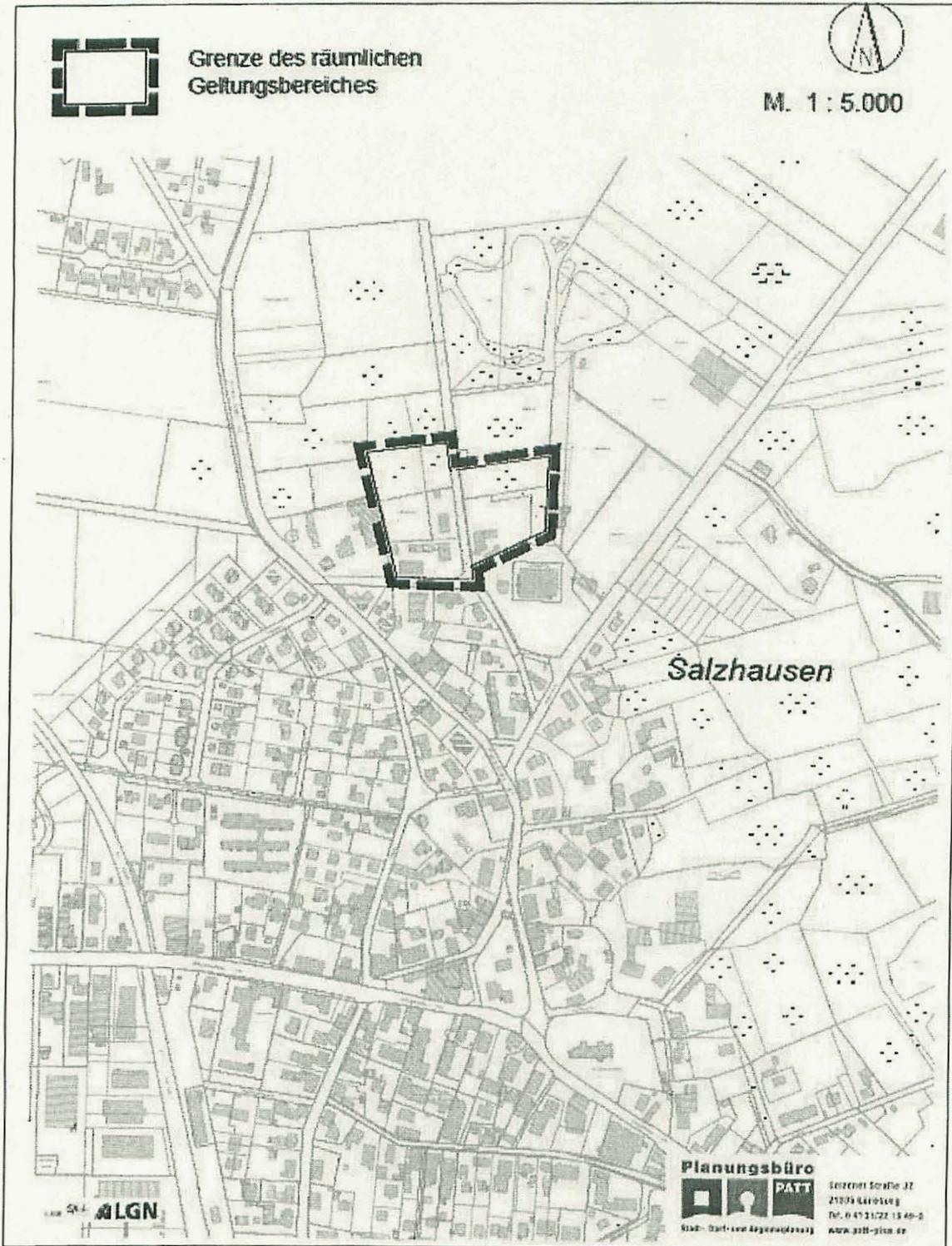
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 15.03.2013

.....
Wolfgang Krause
- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 35 „Eichenkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift



Haushaltssatzung der Gemeinde Welle für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2013	und	2014
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	800.800 Euro		824.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	815.000 Euro		824.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
 2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.400 Euro		804.400 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	769.400 Euro		755.100 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	Euro		Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	251.000 Euro		32.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
festgesetzt.			
 Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	780.400 Euro		804.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.020.400 Euro		787.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2013 auf 100.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2014 auf 100.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	400 v.H.	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2013 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2014
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Welle, den 28. Februar 2013



(Nelke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 und 2014 der Gemeinde Welle

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.03.2013 bis 04.04.2013

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Welle, Hauptstraße 9, 21261 Welle

im Wohnhaus des Bürgermeisters

montags bis freitags

19:00 Uhr – 20:00 Uhr

öffentlich aus.

Welle, den 20.03.2013

Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen in Pattensen.

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen für den Friedhof in Pattensen am 10.01.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
Für 30 Jahre	400,00 €
2. Wahlgrabstätte:	
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	480,00 €
Verlängerung – je Grab und Jahr - :	16,00 €
3. Reihengrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:	
Für 30 Jahre:	400,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	960,00 €
Entsorgung der Namensplatte:	30,00 €
4. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege	
Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	480,00 €
Verlängerung – je Grab und Jahr - :	16,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle - :	960,00 €
Verlängerung der Rasenpflege – je Grab und Jahr - :	32,00 €
Entsorgung der Namensplatte:	30,00 €
5. Reihengrabstätte als Grüne Gräber (Sarg bzw. Urne) mit Pflege:	
Für 30 Jahre:	400,00 €
Grabpflege (mit Bepflanzung) für 30 Jahre:	1.460,00 €
Entsorgung des Grabsteins:	50,00 €
6. Wahlgrabstätte als Grüne Gräber (Sarg bzw. Urne) mit Pflege	
Für 30 Jahre - je Doppelgrab - :	960,00 €
Umrandung:	1.000,00 €
Grabpflege für 30 Jahre – je Doppelgrab mit Bepflanzung – :	2.920,00 €
Verlängerung der Grabpflege – je Grab und Jahr - :	90,00 €
Entsorgung des Grabsteins:	50,00 €
7. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:	
Für 30 Jahre:	400,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	660,00 €
Entsorgung der Namensplatte:	30,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:	
Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	480,00 €
Verlängerung – je Grab und Jahr - :	16,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle - :	660,00 €
Verlängerung der Rasenpflege – je Grab und Jahr - :	22,00 €
Entsorgung der Namensplatte:	30,00 €

9. Urnengemeinschaftsstätte Rosengräber

Urnengemeinschaftsstätte inkl. Gemeinschaftsgrabmal, 1.950,00 €
Bepflanzung, Pflege für 30 Jahre

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß Nummer 10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2, 4, 6 bzw. 8 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich für fünf bzw. zehn Jahre.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: Abrechnung über Bestatter
2. für eine Urnenbestattung: Abrechnung über Bestatter

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 60,00 €
2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 0,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Bestattungsfall - 50,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall - 120,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche (gem. § 30 (2) FO) - je Bestattungsfall - 210,00 €

V. Gebühren für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen:

1. Abräumen einer Reihengrabstätte – je Grab - 180,00 €
2. Abräumen einer Wahlgrabstätte – je Grab - 180,00 €
Abräumen einer Wahlgrabstätte – jedes weitere Grab - 90,00 €
3. Gebühr bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege
Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist – je Grabstelle und Jahr - : 32,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Pattensen, den 14.03.2013

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 19. MÄR. 2013

Der Amtsleiter des Kirchenkreisamtes:



Veröffentlicht am:

Amtsblatt Nr.:

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen in Pattensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen am 10.01.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Grabstätten in Rasenlage
- § 15 Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 16 Wahlgrabstätten in Rasenlage
- § 17 Reihengrabstätten als Grüne Gräber
- § 18 Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“
- § 19 Urnengemeinschaftsstätten Rosengräber
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Entfernung von Grabmalen
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 30 Leichenkammer
- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 158/1, 159, 225/4 Flur 3 Gemarkung Pattensen in Größe von insgesamt 2,8381 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,

einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegsteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätte (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Grabstätten in Rasenlage (§ 14),
- d) Reihengrabstätten in Rasenlage (§ 15),
- e) Wahlgrabstätten in Rasenlage (§ 16),
- f) Reihengrabstätten als Grüne Gräber (Sarg bzw. Urne) (§ 17),
- g) Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“ (Sarg bzw. Urne) (§ 18)
- h) Urnengemeinschaftsstätten „Rosengräber“ (§ 19).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle (außer Grabstellen in Rasenlage und bei „Grünen Gräbern“) darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,80 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf bzw. zehn Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende,
- c) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- d) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,

- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter Buchstaben a) bis h) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis i) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Grabstätten in Rasenlage

(1) Die Friedhofsverwaltung hat auf dem Friedhof für Sarg- oder Urnenbestattungen jeweils eine Fläche in Rasenlage hergerichtet, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Grabstätten in Rasenlage sind wie folgt zu gestalten:
Jede Grabstelle ist mit einer liegenden Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des bzw. der Verstorbenen) zu versehen. Die Namensplatte wird nach Art und Größe durch den Kirchenvorstand festgelegt (Größe: 45 cm x 35 cm x 3-10 cm). Die Grabplatte ist bündig in den Boden zu verlegen.

(3) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten übernimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.

(4) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u. ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Auf der Grabstelle liegende Blumensträuße etc. werden bei anfallenden Pflegearbeiten abgeräumt. Auf den zentralen Blumenablageflächen für Rasengräber ist nur die Ablage von Schnittblumen gestattet.

§ 15 Reihengrabstätten in Rasenlage

(1) Reihengrabstätten in Rasenlage sind Gräber für eine Sarg- bzw. Urnenbestattung, die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten in Rasenlage auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 Wahlgrabstätten in Rasenlage

(1) Wahlgrabstätten in Rasenlage sind Doppelgrabstätten für eine Sarg- bzw. Urnenbestattung, die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende bzw. an Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann einmalig verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten in Rasenlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Reihengrabstätten als Grüne Gräber

(1) Reihengrabstätten als „Grüne Gräber“ sind Gräber für eine Sarg- bzw. Urnenbestattung, die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten als „Grüne Gräber“ auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

(3) Grüne Gräber sind wie folgt zu gestalten:

Jede Grabstelle ist mit einem Grabstein (mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des bzw. der Verstorbenen) zu versehen. Der Grabstein hat eine Mindestgröße von 30 cm x 40 cm x 3-10 cm und eine Maximalgröße von 45 cm x 55 cm x 3-10 cm.

(4) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten übernimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit.

(5) Auf jedem Grünen Grab ist eine Blumenschale in normaler Größe erlaubt, die auf dem dafür vorgesehenen Stein verbracht wird und von den Angehörigen gepflegt wird. Weitere Anpflanzungen bzw. das Aufstellen weiterer Schalen, stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig. Blumenschmuck aus Kunststoff jeglicher Art ist unzulässig. Auf der Grabstelle liegende Blumensträuße etc. werden bei anfallenden Pflegearbeiten abgeräumt.

§ 18 Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“

(1) Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“ sind Doppelgrabstätten für eine Sarg- bzw. Urnenbestattung, die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende bzw. an Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann einmalig verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten als „Grüne Gräber“ auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten sowie § 17 (3) bis (5).

§ 19 Urnengemeinschaftsstätten Rosengräber

(1) Urnengemeinschaftsstätten sind Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Vornamen und Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten anbringen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

§ 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten mit mehr als acht Grabstellen besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 21 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Bei Einzel- und Doppelgrabstätten darf die Höhe des Grabmals 1,20 m nicht überschreiten.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigten Person mitgeteilt, dass das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person abgeräumt wird.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn

die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 23 Absatz 5.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei den Reihen- und Wahlgrabstätten ist für die entstehenden Kosten die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Die Abräumkosten für die anderen Grabarten werden bereits bei der Verleihung der

Nutzungsrechte erhoben. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer vom Bestatter geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde kann für die Trauerfeier auf Antrag beim Kirchenvorstand der Kirchengemeinde auch die Kirche zur Verfügung stehen.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Pattensen, den 14.3.13

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender:

Godt

Heyerhoff

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 19. MÄR. 2013

Der Amtsleiter des Kirchenkreisamtes:

L. S.



[Handwritten signature]

Veröffentlicht am:

Amtsblatt Nr.: